

Vorberatung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
-, -	12.09.2023	28.09.2023	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz, 19.10.2023	20.10.2023

Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wegeleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a. Friedhof Stadt Wegeleben
 - b. Friedhof Ortsteil Deesdorf
 - c. Friedhof Ortsteil Rodersdorf
- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Wegeleben.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wegeleben einschließlich der dazugehörigen Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirk

Die Stadt bzw. die Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder die Stadt kann aus besonderem Anlass oder zur Gefahrenabwehr das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend einschränken oder untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung auf dem Friedhof zu gewährleisten, ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Die Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind (insbesondere Rollstühle, Elektromobile, Behindertenfahrräder), sowie Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt Wegeleben und für den Friedhof zugelassene Dienstleister
 - b. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - c. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen zu betreten,
 - e. Zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - f. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde,
 - g. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
 - h. Sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 - i. Der Verkauf von und das Werben für Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - j. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,

- k. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- l. Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- m. Flaggen, Transparente, Spruchbänder und Ähnliches mitzuführen,
- n. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.

Die Stadt Wegeleben kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (5) Während der Bestattungsfeiern gilt ein Handy- und Rauchverbot.

III. Erd- und Feuerbestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Beisetzung ist nur nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls möglich. Anstelle der Sterbeurkunde kann auch der Totenschein oder eine Sonstige vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist nachzuweisen bzw. zu beantragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder der Beisetzung im Zusammenwirken mit den Hinterbliebenen und dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen fest. Soweit der Betrieb es zulässt, werden die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt.
- (4) Die Bestattung erfolgt nur an Werktagen bis einschließlich Freitag 15:00 Uhr. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- (6) Die Erdbestattung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

§ 7

Erdbestattung

- (1) Jeder Leichnam, der auf dem Friedhof eingebracht wird, muss eingesargt sein.
- (2) Befindet sich eine Leiche auf dem Friedhof, so darf der Sarg auf Wunsch der Angehörigen und sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, geöffnet werden. Der Sarg muss eine Stunde vor dem Bestattungs- bzw. Beisetzungstermin wieder geschlossen sein.
- (3) Die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes besichtigt werden.
- (4) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (5) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das mit der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (6) Die Gräber werden durch die Friedhofsmitarbeiter ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 8

Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen werden nur unter der Erde beigesetzt. Urnen können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch in Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Urnen sind dem Rechtsverkehr entzogen.
- (3) Urnen, die 1 Monat nach der Einäscherung nicht beigesetzt sind, werden nach erfolgloser Aufforderung des Beisetzungspflichtigen kostenpflichtig in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

IV. Umbettungen

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind nur auf Antrag zulässig oder dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgibt.
- (3) Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.
- (4) Dem Antrag wird nur aus wichtigen Gründen zugestimmt.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 10

Ausgrabung von Leichen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Wiederausgrabung. Dabei soll das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung grundsätzlich bei kühler Witterung im Spätherbst oder im Winter erfolgen.

§ 11

Ausgrabungen von Urnen

- (1) Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Der Versand der Urnen und Überurnen erfolgt auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten. Die bei der Ausgrabung entstehenden Schäden übernimmt der Antragsteller. Für verrostete Urnen wird eine Ersatzurne auf Kosten des Antragstellers geliefert. Die Asche bzw. Aschereste werden in die Ersatzurne umgefüllt. Der Antragssteller bestimmt über den Verbleib der Überurne. Erfolgt dies nicht, wird die Überurne nach einer Aufbewahrungszeit von drei Monaten vernichtet.

V. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) An den Grabstellen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben, erworben werden.
- (2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt grundsätzlich zum Zwecke der sofortigen Belegung. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugestellt. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderbarkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätte können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Erdreihengräber
 - b. Erdwahlgräber
 - c. Doppelerdwahlgräber
 - d. Urnenreihengräber

- e. Urnenwahlgräber
- f. Urnengemeinschaftsanlage, anonym
- g. Urnenruhestätten
- h. Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
- i. Urnenwahlgrab Baumbestattung
- j. Urnendoppelwahlgrab Baumbestattung

§ 13

Grabstätten zur Erdbestattung

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können auch die Leichen von 2 gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 10 Jahren oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Erdreihengrab beigesetzt werden.
- (3) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
- (4) In den Erddoppelwahlgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden (ein Grab einer Person). Als Angehörige gelten,
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
 - c. Die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.
 Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 14

Grabstätten zur Urnenbeisetzung

- (1) Urnengrabstätten
 - a. In Urnengrabstätten kann auf je 0,25 m² eine Urne beigesetzt werden.
 - b. Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhezeit der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengräbern
 - b. Urnenwahlgräbern
 - c. Urnengemeinschaftsanlagen

d. Erdwahlgrabstätten

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Aschestätte, die der Reihe nach belegt, erst im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren vergeben und mit einer liegenden Gedenktafel nach den Vorgaben in § 18 Absatz 7 versehen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können höchstens 6 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Urnengemeinschaftsanlage, anonym:
 - a. Beisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden.
 - b. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal, die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
 - c. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht.
- (7) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen:
 - a. Auf Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen darf eine Urne und auf Urnendoppelwahlgrabstätten für Baumbestattungen dürfen 2 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Die Grabstellen können bereits vor Eintritt des Sterbefalls erworben werden.
 - b. Die Grabstätten werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vergeben und kann verlängert werden. Die Verlängerung ist so zu bemessen, dass mindestens die gesetzliche Ruhefrist eingehalten wird.
 - c. Die Urnen der Verstorbenen werden an einem Gemeinschaftsbaumplatz in einem Einzel oder Doppelgrab bestattet und mit einer liegenden Gedenktafel nach den Vorgaben in § 18 Absatz 8 versehen. An einem Baum befinden sich 10 Einzel- oder 10 Doppelgrabstellen.
 - d. Für die Bestattung ist eine Urne aus Holz bzw. aus Bio-Kunststoff zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
 - e. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Die Pflege wird durch den Friedhof gewährleistet.
 - f. Eine Umbettung ist nicht möglich.
- (8) In den Urnenruhestätten werden nur noch die Aschereste und ihre Behälter beigesetzt, deren gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist. Diese Urnen werden nicht mehr nachgewiesen.
- (9) Urnenbeisetzungen auf Erdbestattungen

- a. Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden (Wahl-,Doppelwahlgräber).
- b. Den Inhabern von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf belegten Grabstätten bis zu 4 Urnen beizusetzen.

§ 15

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird wie in den § 13 und 14 benannt vergeben. Es entsteht nach Einrichtung der Gebühr mit Aushändigung der Vertragsbescheinigung. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, erhält der Kostenträger das Nutzungsrecht.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall eines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu einem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf die Kinder
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die unter a – f fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b – e wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben nach ihrer Vergabe Eigentum der Stadt. Der Nutzungsberechtigte erhält lediglich für die Dauer der Nutzungszeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung, usw.) entzogen ist.
- (4) Übersteigt bei einer zulässigen erneuten Beisetzung die einzuhaltende gesetzliche Mindestruhefrist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vorzunehmen. Diese Verlängerung ist so zu bemessen, dass mindestens die gesetzliche Ruhefrist eingehalten wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr erhoben.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes (gemäß § 21, Abs. 3) bekanntzugeben.
- (7) Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen und Grabmale sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden sie durch die Stadt entfernt.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte die Grabstätte gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende des Nutzungsrechtes zu unterhalten.

§ 17

Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Grabbepflanzungen dürfen nicht höher als 30 cm sein. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße (Konservengläser,-dosen und dergleichen zur Aufnahme von Blumen) dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen einzelner Ruhebänke auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht zulässig Gräber zuzumauern oder Gewölbe zu errichten. Innerhalb eines Wahlgrabes sollen die Grabstellen nicht mit Einfassungen aus Stein oder anderen festen Materialien versehen werden.
- (7) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, wird die Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorgenommen. Sind diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Anpflanzungen nach vorheriger Bekanntgabe durch Anbringen eines Hinweisschildes beseitigt.

- (8) In Fällen, bei denen keine Angehörigen der Verstorbenen die Pflege übernehmen können, übernimmt die Stadt auf Antrag die Vermittlung und Aufsicht der Grabpflege unter folgenden Voraussetzungen.
- a. Pflege der Gräber und jährliche Rechnungslegung der Selbstkosten an den Antragssteller.

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, die den Anforderungen des § 17 dieser Satzung nicht entspricht oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, erhält von der Stadt eine Aufforderung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die geräumten Sachen aufzubewahren. Die Grabstätte bleibt bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erhalten.

VII. Grabmale und Einfriedungen

§ 18

Genehmigungspflicht, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Grabmale, Einfriedungen oder Sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, verchromtes oder vergoldetes Material und Farben.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Flucht an den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Firmenbezeichnungen sind nur an der Seite oder an der Rückseite des Grabmals unter in unauffälliger Weise gestattet.
- (5) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber oder Grabbeete erwünscht.
- (6) Mindesthöhe der Grabmale:

a. Reihengräber	60 cm – 70 cm
b. Wahlgräber	80 cm – 100 cm
c. Urnenreihengräber	50 cm
d. Urnenwahlstellen	60 cm
Grabplatten	40 x 40 cm
Mindeststärke	4 cm
- (7) Für die Grabplatte der Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung gelten folgende Vorgaben:

a. Maße:	40 cm x 40 cm
b. Stärke:	4 – 6 cm
c. Material und Farbe:	Granit, Indian Black
d. Schriftfarbe:	Weiß

Auf der Grabplatte ist nur der Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum zulässig.
- (8) Für die Grabplatten der Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen gelten folgende Vorschriften:

a. Maße:	40 cm x 40 cm
----------	---------------

- b. Stärke: 3 cm
- c. Material und Farbe: Granit, Indian Black
- d. Schriftfarbe: Weiß
- e. Auf der Grabplatte ist eine individuelle Beschriftung möglich.

§ 19

Antragsunterlagen

- (1) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Verdübelung, Text und Anordnung sowie Art der Beschriftung der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Friedhofssatzung nicht entspricht. Das gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (3) Ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung aufgestellte Grabmale werden nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Die Zustimmung zu Grabmalen erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen Fassungen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Nutzungsberechtigte und Hersteller haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten und für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden verursacht wird.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmälern gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis für die Dauer von mindestens acht Wochen an der Grabstätte angebracht. Wird dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, kann die Stadt nach einer Aufbewahrungszeit von zwölf Monaten über das Grabmal verfügen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmales u.ä.). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Bei Ausheben der Gräber sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten. Grabmale und Rahmentteile sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, sind vorher zu entfernen.

§ 21

Veränderungen, Entfernung

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern oder der Ruhefrist bei Reihengräbern müssen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Stadt veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringen eines Hinweisschildes und öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen mit besonderem Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VIII. Friedhofshalle und Aufbahrungsraum sowie Trauerfeier

§ 22

Friedhofshalle und Aufbahrungsraum

- (1) Die Friedhofshalle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Der in ihr befindliche Aufbahrungsraum und Schauraum ist zur Aufnahme sowie zum Anschauen der Leiche bis zum Begräbnis bestimmt.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Totenschein ist vorzulegen.

§ 23

Ausschmückung – musikalische Darbietung

Die Ausschmückung der Räume wird von den Bestattungsunternehmen durchgeführt.

IX. Gewerbetreibende

§ 24

Tätigkeit von Gewerbetreibenden

- (1) Unbeschadet (§ 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beerdigungen oder längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

X. Schlussbestimmungen

§ 25

Schadenshaftung

Die Stadt Wegeleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen hierfür keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 26

Listenführung

- (1) Es wird ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, Wahlgräber und Urnengräber geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, Grabmalentwürfe, usw.) sind zu verwahren.

§ 27

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung in der zurzeit geltenden Fassung maßgebend.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 3, Buchstabe a. bis n. zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 29 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 30

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf vom 13.03.2002, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich Ortsteile vom 10.11.2009, die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben vom 20.08.2012 und die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben vom 29.10.2012 außer Kraft.

Wegeleben, 28.09.2023



René Kerl
Bürgermeister

